Arbeitsgemeinschaft
kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e.V.
- Fachvereinigung Zusatzversorgung -
Anschrift: Denninger Straße 37, 81925 München, Telefon (089) 9235-8500, Telefax (089) 9235-8599
E-Mail: info@aka.de, Internet: www.aka.de

und

Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
Anschrift: Hans-Thoma-Straße 19, 76133 Karlsruhe, Tel. (0721) 155-0 (Vermittlung), Telefax (0721) 15 56 66
E-Mail: vbl@vbl.de, Internet: www.vbl.de

Allgemeine Richtlinien der Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes für ein einheitliches Verfahren der automatisierten Datenübermittlung (DATÜV-ZVE)

in der Neufassung zum 1. Januar 2002

Version: 1.08

Stand: 04.12.2019

Inhaltsverzeichnis Seite

1 Allgemeines ... 4
1.1 Anwendungsbereich ... 4
1.2 Teilnahme an der automatisierten Datenübermittlung ... 4
1.3 Inkrafttreten ... 4
1.4 Übergangsregelung ... 4

2 Zulassung zur automatisierten Datenübermittlung ... 5
2.1 Antrag ... 5
2.2 Zulassung ... 5
2.3 Rücknahme der Zulassung ... 5

3 Test und Dokumentation ... 5

4 Übermittlungsverfahren ... 6
4.1 Übermittlung der Daten ... 6
4.1.1 Versand ... 6
4.1.2 Lieferschein ... 6
4.2 Beanstandung eingereichter Datenträger / übertragener Daten ... 7
4.3 Übernahmebestätigung ... 7
4.4 Verarbeitungsergebnisse ... 7

5 Rückmeldungen der ZVE an den Arbeitgeber ... 8

6 Prüfung und Haftung ... 8
6.1 Prüfung ... 8
6.2 Haftung ... 8

7 Aufbau der Meldungen ... 8
7.1 Übersicht über die Meldetatbestände ... 9
7.2 Übersicht über die Satzarten ... 10

8 DV-technische Anforderungen ... 10
8.1 Art der Datenübermittlung und Verschlüsselung ... 10
8.2 Zeichenvorrat ... 10
8.3 Speicherungsform ... 10

9 Aufbau der Meldedatei ... 11
9.1 Dateiaufbau ... 11
9.2 Meldungen an die ZVE ... 11
9.2.1 Meldungen an die VBL ... 11
9.2.2 Meldungen an die Mitglieder der AKA ... 12
9.2.3 Sortierung ... 13
9.3 Rückmeldungen der ZVE an den Arbeitgeber ... 13
9.3.1 Sortierung ... 13

Inhaltsverzeichnis Seite

10 Aufbau der Meldesätze ... 14
10.1 Regeln für die Belegung der Felder ... 14
10.2 Meldesatzstruktur ... 14
10.3 Anmeldung ... 15
10.3.1 Anmeldung zur Pflichtversicherung ... 15
10.3.2 Anmeldung zur freiwilligen Versicherung ... 17
10.4 Abmeldung ... 18
10.4.1 Abmeldung von der Pflichtversicherung ... 18
10.4.2 Abmeldung von der freiwilligen Versicherung ... 19
10.5 Abschnitt ... 20
10.6 Differenz (nur VBL) ... 22
10.7 Name ... 24
10.8 Adresse Versicherter ... 25

11 Summen-Satz Kontonummer / Mitgliedsnummer für Jahresmeldungen und Meldung der monatlichen Zahlungen ... 26

12 Aufbau von Vorlauf- und Nachlauf-Sätzen ... 27
12.1 Aufbau des Vorlauf-Satzes ... 27
12.2 Aufbau des Nachlauf-Satzes ... 27

Anlagen
Anlage 1: Kennzahlen für den Grund der Abmeldung ... 28
Anlage 2: Buchungsschlüssel (Einzahler, Versicherungsmerkmal, Steuermerkmal) ... 29
Anlage 3: Erläuterungen zum Buchungsschlüssel ... 32
Anlage 4: Raster zum Buchungsschlüssel ... 36
Anlage 5: Fußnotenverzeichnis - Erläuterungen ... 43

1 Allgemeines

1.1 Anwendungsbereich

Die Richtlinien regeln die automatisierte Datenübermittlung zwischen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder und den ordentlichen Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e.V. - Fachvereinigung Zusatzversorgung - (beide nachfolgend als ZVE bezeichnet)

und

den beteiligten Arbeitgebern, die zur automatisierten Datenübermittlung zugelassen sind.

Die Datenübermittlung erfolgt durch Datenübertragung auf elektronischem Weg oder auf maschinell verwertbaren Datenträgern.

Es sind geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit nach dem jeweiligen Stand der Technik vorzusehen. Bei der Datenübertragung über allgemein zugängliche Netze sind Verschlüsselungsverfahren anzuwenden.

Teilnehmer an diesem Verfahren können einzelne Meldungen auch mit dem von der ZVE festgelegten Vordruck einreichen. Die ZVE kann vorsehen, dass diese einzelnen Meldungen nur papierlos übermittelt werden dürfen.

1.2 Teilnahme an der automatisierten Datenübermittlung

An der automatisierten Datenübermittlung können alle Arbeitgeber teilnehmen, die Beteiligte / Mitglieder der ZVE sind.

Die Teilnahme muss bei der ZVE beantragt werden.

1.3 Inkraftreten

Die Richtlinien gelten ab 1. Januar 2002.

1.4 Übergangsregelung

Die angegebenen Satzstrukturen sind bei den ordentlichen Mitgliedern der AKA für nach dem 31. Dezember 2002 eingehende Meldungen und bei der VBL für nach dem 31. Dezember 2004 eingehende Meldungen maßgebend. Die Meldungen dürfen jeweils nur Zeiten nach dem 31. Dezember 2001 betreffen.

2 Zulassung zur automatisierten Datenübermittlung

2.1 Antrag

Der Antrag auf Zulassung zur Teilnahme an der automatisierten Datenübermittlung ist vom beteiligten Arbeitgeber / Mitglied mindestens drei Monate vor dem beantragten Beginn der Teilnahme schriftlich bei der ZVE mit deren Antragsvordruck zu stellen.

Rechenzentren können für Beteiligte / Mitglieder der ZVE keinen Antrag auf Zulassung zur Teilnahme an der automatisierten Datenübermittlung stellen.

2.2 Zulassung

Über die Zulassung entscheidet die ZVE schriftlich.

Die Zulassungsmitteilung enthält Angaben über

- die Zulassungsnummer,
- den Beginn der Teilnahme,
- die Art der Datenübermittlung,
- die Meldevorgänge, die übermittelt werden können,
- die Zeitpunkte der Datenübermittlung.

Einzelheiten sind im Zusammenhang mit der Zulassung festzulegen. Die Kosten der Datenübertragung trägt die meldende Stelle.

Eine Datenübermittlung ist insbesondere bei Datenübertragung nur zulässig, wenn die Meldungen aus maschinell geführten Lohn- und Gehaltsunterlagen hervorgehen, erstellt und ausgelöst werden und das Abrechnungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wird.

2.3 Rücknahme der Zulassung

Die ZVE kann die Zulassung insbesondere dann zurücknehmen, wenn die Vorschriften der DATÜV-ZVE nicht eingehalten werden.

3 Test und Dokumentation

Die für die Datenübermittlung einzusetzenden Verfahren und Programme sind auf Anforderung der ZVE in einem Testlauf zu prüfen, bevor sie erstmalig oder nach einer Änderung eingesetzt werden. Hierbei sind ein Protokoll über den erfolgreich abgeschlossenen Testlauf und eine Programmliste zu erstellen.

Die für die Datenübermittlung einzusetzenden Verfahren und Programme sind in einer für sachverständige Dritte verständlichen Weise zu dokumentieren.

Die genannten Unterlagen sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend aufzubewahren.

4 Übermittlungsverfahren

4.1 Übermittlung der Daten

Die ZVE kann für die Datenübermittlung einen oder mehrere Übertragungswege festlegen. Datenträger werden jeweils vom Absender bereitgestellt, beschriftet und verschickt.

Die für die Datenübermittlung bestimmten Daten sind vor dem Versand zu duplizieren. Eine Datei darf keine unterschiedlichen Versionen (siehe Nr. 12.1) enthalten.

Der Absender hat die Original-Datei innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzubewahren.

In einer Datei können Meldungen für mehrere Kontonummern / Mitgliedsnummern vorgenommen werden.

Die bei der ZVE eingereichten Dateien sind fortlaufend (mit der laufenden Dateinummer) lückenlos durchzunummerieren.

4.1.1 Versand

Verpackung und Versandweg

Datenträger sind mit einem Schreibschutz zu versehen und entsprechend verpackt auf einem sicheren Versandweg zu übermitteln.

Aufkleber / Etikett

Jeder Datenträger ist vom Absender mit einem Aufkleber / Etikett mit mindestens folgenden Angaben zu versehen:

- Absender
- „ZVE“ als Kurzbezeichnung für die Datenübermittlung
- Zulassungsnummer
- laufende Dateinummer
- Erstellungsdatum
- Versionsnummer (entsprechend Vorlaufsatz)

4.1.2 Lieferschein

Jedem Datenträger ist ein Lieferschein beizufügen, der mindestens folgende Angaben enthält:

- Bezeichnung und Anschrift des Absenders (entsprechend Vorlaufsatz)
- Bezeichnung und Anschrift des Empfängers
- Dateibezeichnung: „Meldung zur ZVE“
- Dateiname „ZVE“
- Zulassungsnummer
- laufende Dateinummer
- Anzahl der Meldesätze (einschließlich Vor- und Nachlaufsatz),
  bei der AKA zusätzlich unterteilt nach Meldetatbeständen und Satzarten
- Erstellungsdatum
- bei der AKA Angabe, für welchen Monat der Datenträger erstellt wurde
- Versionsnummer (entsprechend Vorlaufsatz)
- die Kontonummern / Mitgliedsnummern, für die auf dem Datenträger gemeldet wird.

4.2 Beanstandung eingereichter Datenträger / übertragener Daten

Die Daten gehen vor der Verarbeitung mit einem Fehlerprotokoll an den Absender zurück, wenn

- sie nicht lesbar sind,
- formale Fehler oder
- Fehler in einer bestimmten Größenordnung bzw. einer bestimmten Art
  (wird von der ZVE jeweils festgelegt)
  festgestellt werden.

Die Daten der beanstandeten Dateien gelten als nicht gemeldet.

Die Daten einer beanstandeten Datei sind unverzüglich **unter Beibehaltung der Dateinummer** erneut einzureichen.

Auflistungen zu formalen Fehlern können bei der ZVE angefordert werden.

Die Ausführungen gelten für Datenübertragung sinngemäß.

4.3 Übernahmebestätigung

Nach unbeanstandeter Prüfung des Datenträgers oder der durch Datenübertragung übermittelten Daten und der Verarbeitung der Daten bestätigt die ZVE die Übernahme an die dafür mit dem Arbeitgeber vereinbarte Adresse.

4.4 Verarbeitungsergebnisse

Für die bei der Verarbeitung beanstandeten Meldungen werden Beanstandungsprotokolle erstellt, die an die dafür mit dem Arbeitgeber vereinbarte Adresse versandt werden.
Beanstandete Meldungen gelten als nicht bei der ZVE eingegangen.

Beanstandete Meldungen, die maschinell korrigiert werden, dürfen nicht mit derselbenDateinummer gemeldet werden.

5 Rückmeldungen der ZVE an den Arbeitgeber

Die Rückmeldungen der ZVE erfolgen entsprechend der Vereinbarung in der Zulassung zusätzlich auf Datenträger oder durch Datenübermittlung.

Der Aufbau der Dateien und der Meldesätze zur Rückmeldung der Versicherungsnummern und der „Dokumentation der Jahresabrechnungen“ ist in den Nummern 9.1 und 9.3 beschrieben.

6 Prüfung und Haftung

6.1 Prüfung

Die ZVE kann sich von der für die Datenübermittlung zuständigen Stelle die für die Datenübermittlung eingesetzten Programme und die Programm- und Verfahrensdokumentationen zur Prüfung vorlegen lassen.

6.2 Haftung

Der Absender haftet für die Vollständigkeit und Richtigkeit der übermittelten Daten.

7 Aufbau der Meldungen

Für die Meldungen an die ZVE und die entsprechenden Rückmeldungen an die beteiligten Arbeitgeber sind die in Nummer 7.1 beschriebenen Meldetatbestände zu unterscheiden.

Jeder Meldetatbestand besteht aus einem oder mehreren Meldesätzen.

Jeder Meldesatz ist mit der Kennzahl des betreffenden Meldetatbestandes und der Kennzahl der Satzart gekennzeichnet. Als Meldesatz gelten auch der Vorlauf- und der Nachlauf-Satz.

Nummer 7.2 gibt einen Überblick über die Satzarten.

Der Aufbau der einzelnen Meldungen ist in den Nummern 9.2 und 9.3 beschrieben.

7.1 Übersicht über die Meldetatbestände

Meldetat-bestand	Bezeichnung
01	Datenträger-Vorlauf
30	Anmeldung zur Pflichtversicherung
31	Berichtigung einer Anmeldung zur Pflichtversicherung
32	Stornierung einer Anmeldung zur Pflichtversicherung
35	Anmeldung zur freiwilligen Versicherung
36	Berichtigung einer Anmeldung zur freiwilligen Versicherung
37	Stornierung einer Anmeldung zur freiwilligen Versicherung
39	Rückmeldung der zugeteilten Versicherungsnummern
40	Abmeldung von der Pflichtversicherung
41	Berichtigung einer Abmeldung von der Pflichtversicherung (nicht für VBL)
42	Stornierung einer Abmeldung von der Pflichtversicherung
45	Abmeldung von der freiwilligen Versicherung
46	Berichtigung einer Abmeldung von der freiwilligen Versicherung(nicht für VBL)
47	Stornierung einer Abmeldung von der freiwilligen Versicherung
50	Monatliche Meldung einer freiwilligen Zahlung (nicht für VBL)
51	Berichtigung der monatlichen Meldung einer freiwilligen Zahlung (nicht für VBL)
52	Stornierung der monatlichen Meldung einer freiwilligen Zahlung (nicht für VBL)
60	Jahresmeldung
61	Berichtigung einer Jahresmeldung (nicht für VBL)
62	Stornierung einer Jahresmeldung
69	Dokumentation der Jahresabrechnung
70	Summen-Satz Kontonummer / Mitgliedsnummer für Jahresmeldungen und Meldung der monatlichen Zahlungen (nicht für VBL)
99	Datenträger-Nachlauf

7.2 Übersicht über die Satzarten

Satzart	Bezeichnung	siehe Nummer
01	Vorlauf-Satz	12.1
30	Anmeldung zur Pflichtversicherung	10.3.1
31	Anmeldung zur freiwilligen Versicherung	10.3.2
40	Abmeldung von der Pflichtversicherung	10.4.1
41	Abmeldung von der freiwilligen Versicherung	10.4.2
60	Abschnitt	10.5
70	Differenz (nur VBL)	10.6
80	Name	10.7
81	Adresse des Versicherten	10.8
90	Summen-Satz Kontonummer / Mitgliedsnummer für Jahres-meldungen und Meldung der monatlichen Zahlungen	11
99	Nachlauf-Satz	12.2

8 DV-technische Anforderungen

8.1 Art der Datenübermittlung und Verschlüsselung

Die Art der Datenübermittlung und der vorzuhaltenden Verschlüsselung wird im Zulassungsverfahren festgelegt (siehe Nr. 2.2).

8.2 Zeichenvorrat

1 Zeichen je Byte (= 8 bits). Es gilt die Zeichencodierung ISO/IEC 8859-1 oder ISO/IEC8559-15.

Aus dem Zeichenvorrat sind alle Großbuchstaben und Kleinbuchstaben, nummerische Zeichen 0 bis 9, Umlaute und Sonderzeichen zugelassen.

Nachfolgende Sonderzeichen sind nicht zugelassen: **<, >, [,], {, }.**

8.3 Speicherungsform

Die Länge des Meldesatzes beträgt 300 Stellen.
Am Zeilenende wird ein CR/LF (Zeilenende / Zeilenschaltung) erwartet.

9 Aufbau der Meldedatei

9.1 Dateiaufbau

Die Datei besteht aus dem Vorlaufsatz, den Meldesätzen und dem Nachlaufsatz.

Der Aufbau stellt sich demnach wie folgt dar:

Vorlaufsatz	→	identifiziert Absender und Datenträger
Meldesatz 1 bis Meldesatz n	→	Beschreibung in den Nummern 9.2 ff
Nachlaufsatz	→	enthält Zählsummen

9.2 Meldungen an die ZVE

9.2.1 Meldungen an die VBL

		Satzart						
Meldetatbestand		30	31	40	41	60	80	81
30	Anmeldung zur Pflichtversicherung	X		-		-	X	X
31	- Berichtigung	O		-		-	O	O
32	- Stornierung	X		-		-	-	-
35	Anmeldung zur freiwilligen Versicherung	-	X	-	-	-	X	X
36	- Berichtigung	-	O	-	-	-	O	O
37	- Stornierung	-	X	-		-	-	-
40	Abmeldung von der Pflichtversicherung	-		X		X	-	-
42	- Stornierung	-		-		X	-	-
45	Abmeldung von der freiwilligen Versicherung				X			
47	- Stornierung				X			
60	Jahresmeldung	-		-		X	-	-
62	- Stornierung	-		-		X	-	-

X bedeutet: Diese Satzart **muss** Bestandteil der Meldung sein.

O bedeutet: Meldesätze dieser Satzart **können** Bestandteil der Meldung sein (bei Satzart 80 oder 81 nur einmal je Meldetatbestand).

\- bedeutet: Meldesätze dieser Satzart **dürfen nicht** Bestandteil der Meldung sein.

9.2.2 Meldungen an die Mitglieder der AKA

Vorgang Meldetatbestand (MT)	MT	Satzart							
		30	31	40	41	60	80	81	90
Anmeldung zur Pflichtversicherung	30	X	-	-	-	-	X	X	-
Anmeldung zur Pflichtversicherung berichtigen	31[1]	X	-	-	-	-	-	-	-
Berichtigung des Geburtsdatums („neues“ Geburtsdatum über Feld „berichtigtes Geburtsdatum“ in Satzart 30)	31[1]	X	-	-	-	-	-	-	-
Änderungen in den Datenfeldern des Namenssatzes	31[1]	-	-	-	-	-	X	-	-
Änderungen in den Datenfeldern des Adresssatzes	31	-	-	-	-	-	-	X	-
Anmeldung zur Pflichtversicherung stornieren	32	X	-	-	-	-	-	-	-
Anmeldung zu freiwilligen Versicherung	35	-	X	-	-	-	X	X	
Anmeldung zu freiwilligen Versicherung berichtigen	36[1]	-	X	-	-	-	-	-	-
Anmeldung zu freiwilligen Versicherungstornieren	37	-	X	-	-	-	-	-	-
Abmeldung von der Pflichtversicherung	40	-	-	X	-	X	-	-	-
Abmeldung von der Pflichtversicherung berichtigen	41	-	-	X	-	X	-	-	-
Abmeldung von der Pflichtversicherung stornieren	42	-	-	X	-	X	-	-	-
Abmeldung von der freiwilligen Versicherung	45	-	-	-	X	-	-	-	-
Abmeldung von der freiwilligen Versicherung berichtigen	46	-	-	-	X	-	-	-	-
Abmeldung von der freiwilligen Versicherung stornieren	47	-	-	-	X	-	-	-	-
Monatliche Meldung zur freiwilligen Versicherung	50	-	-	-	-	X	-	-	-
Monatliche Meldung zur freiw. Versicherung berichtigen	51	-	-	-	-	X	-	-	-
Monatliche Meldung zur freiw. Versicherung stornieren	52	-	-	-	-	X	-	-	-
Jahresmeldung	60	-	-	-	-	X	-	-	-
Jahresmeldung berichtigen	61	-	-	-	-	X	-	-	-
Jahresmeldung stornieren	62	-	-	-	-	X	-	-	-
Monatliche Zahlungen	70	-	-	-	-	-	-	-	X

X bedeutet: Diese Satzart **muss** Bestandteil der Meldung sein.

\- bedeutet: Meldesätze dieser Satzart **dürfen nicht** Bestandteil der Meldung sein.

9.2.3 Sortierung

Innerhalb eines Meldetatbestandes müssen die Meldesätze aufsteigend nach Satzart sortiert sein.

Mehrere Meldesätze der Satzart 60 innerhalb eines Meldetatbestandes müssen nach Abschnittsbeginn (Jahr, Monat, Tag) sortiert sein. Abschnitte mit dem Versicherungsmerkmal 10, 22, 23, 24, 47 oder 48 müssen vor den jeweils zugehörenden Zusatzabschnitten mit Versicherungsmerkmal 17, 20, 25 und 26 einsortiert sein. Abschnitte mit gleichem Abschnittsbeginn müssen aufsteigend nach Versicherungsmerkmal, Zusatzabschnitte bei gleichem Versicherungsmerkmal aufsteigend nach Steuermerkmal sortiert sein.

Eine Sortierung der Meldungen nach Kontonummer / Mitgliedsnummer oder Versicherungsnummer ist nicht vorgeschrieben.

9.3 Rückmeldungen der ZVE an den Arbeitgeber

Für die Rückmeldungen verwendet die ZVE grundsätzlich die gleichen Meldesätze, die für die Meldungen zur ZVE benötigt werden.

Die folgende Übersicht gibt die Zusammensetzung der Rückmeldungen der ZVE wieder.

		Satzart			
	Meldetatbestand	30	60	80	90
39	Rückmeldung der zugeteilten Versicherungsnummer	X	-	XO	-
69	Dokumentation der Jahresabrechnung	-	X	-	X

X bedeutet: Mindestens ein Meldesatz dieser Satzart **muss** Bestandteil der Meldung sein.

O bedeutet: Meldesätze dieser Satzart **können** Bestandteil der Meldung sein.

XO bedeutet: Meldesätze dieser Satzart **müssen** Bestandteil der Meldung zur VBL sein; bei der AKA **können** sie Bestandteil der Meldung sein.

- bedeutet: Meldesätze dieser Satzart **dürfen nicht** Bestandteil der Meldung sein.

9.3.1 Sortierung

Die Sätze zur Rückmeldung der zugeteilten Versicherungsnummern sind nach Kontonummer / Mitgliedsnummer und Versicherungsnummer sortiert.

Den Sätzen zu einer Kontonummer / Mitgliedsnummer folgen die Summensätze (SA 90).

10 Aufbau der Meldesätze

10.1 Regeln für die Belegung der Felder

Nummerische Felder („N“) sind rechtsbündig zu füllen, nicht belegte Stellen sind mit Nullen aufzufüllen, Grundstellung = 0.

Alphanummerische Felder („C“) sind linksbündig zu füllen, nicht belegte Stellen sind mit Blanks aufzufüllen, Grundstellung = Blank.

10.2 Meldesatzstruktur

Die Meldesätze gliedern sich in

- Steuerungsteil,
- Identifikationsteil und
- Datenteil.

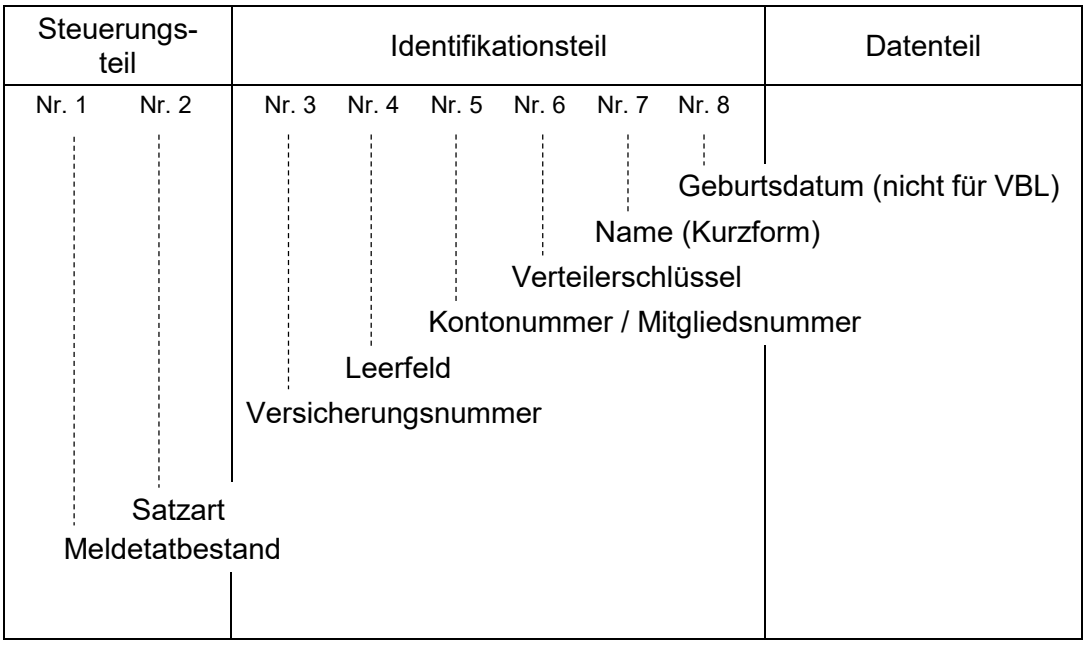

Angegeben ist zum Steuerungs- und Identifikationsteil die lfd. Nr. in der Datensatzbeschreibung. Der Datenteil enthält die übrigen lfd. Nummern. Der Identifikationsteil entfällt im Vorlauf- und Nachlaufsatz.

10.3 Anmeldung

10.3.1 Anmeldung zur Pflichtversicherung

lfd. Nr.	Feldname	Stellen von	Stellen bis	Feld-länge	Feld-for-mat	Bemerkungen
1	Meldetatbestand	1	2	2	C	= 30, 31, 32, 39
2	Satzart	3	4	2	C	= 30
3	Versicherungsnummer	5	16	12	C	Bleibt leer, solange noch keine Nummer an den Arbeitgeber übermittelt wurde. (Für VBL bei der Erstanmeldung nur Geburtsdatum in der Form TTMMJJ
4	Leerfeld	17	18	2	C	
5	Kontonummer / Mitgliedsnummer	19	25	7	C	
6	Verteilerschlüssel	26	45	20	C	
7	Name (Kurzform) [6]	46	57	12	C	Stellen 1 bis 12 aus „Name“ (Feld 9 von Abschnitt 10.7); bei weniger als 12 Stellen ist nach der Angabe von „*“ - ohne Leerstellen - zusätzlich mit dem Inhalt aus „Vorname“ (Feld 11 von Abschnitt 10.7) aufzufüllen
8	Geburtsdatum	58	65	8	C	(nicht für VBL) TTMMJJJJ
9	Leerfeld	66	77	12	C	
10	Geschlecht	78	78	1	C	1 = männlich 2 = weiblich 3 = divers 4 = unbestimmt
11	Versicherungsbeginn	79	86	8	C	TTMMJJJJ
12	als Versicherungsbeginn war gemeldet	87	94	8	C	TTMMJJJJ
13	Beginn ununterbrochenes Beschäftigungsverhältnis	95	102	8	C	(nicht für VBL) TTMMJJJJ
14	Vorversicherung bei einer ZVE	103	103	1	C	(nicht für VBL) blank = keine Vorversicherung bei einer anderen ZVE 1 = Vorversicherung bei einer anderen ZVE
15	Kennzahl weiteres Versicherungsverhältnis	104	104	1	C	(nicht für VBL) blank = es besteht kein weiteres Versicherungsverhältnis 1 = es besteht ein weiteres Versicherungsverhältnis
16	Kennzahl Altbestand	105	105	1	C	(nicht für VBL) blank = ohne Nachfinanzierung 1 = mit Nachfinanzierung 2 = Nachfinanzierung und Überschreiten der Grenze gemäß § 76 MS

lfd. Nr.	Feldname	Stellen von	Stellen bis	Feld-länge	Feld-for-mat	Bemerkungen
17	Befreiung von der Versicherungspflicht bei einer ZVE	106	106	1	C	(nicht für VBL) blank = keine Befreiung von der Versicherungspflicht 1 = Befreiung von der Versicherungspflicht
18	Leerfeld	107	109	3	C	
19	berichtigtes (= neues) Geburtsdatum	110	117	8	C	TTMMJJJJ
20	Ergänzung	118	137	20	C	(nur für VBL) wird auf den Mitteilungen an den Arbeitgeber angegeben
21	Leerfeld	138	300	163	C	

10.3.2 Anmeldung zur freiwilligen Versicherung

lfd. Nr.	Feldname	Stellen von	Stellen bis	Feld-länge	Feld-for-mat	Bemerkungen
1	Meldetatbestand	1	2	2	C	= 35, 36, 37
2	Satzart	3	4	2	C	= 31
3	Versicherungsnummer	5	16	12	C	
4	Leerfeld	17	18	2	C	
5	Mitgliedsnummer	19	25	7	C	
6	Verteilerschlüssel	26	45	20	C	
7	Name (Kurzform) [6]	46	57	12	C	Stellen 1 bis 12 aus „Name“ (Feld 9 von Abschnitt 10.7); bei weniger als 12 Stellen ist nach der Angabe von „*“ - ohne Leerstellen - zusätzlich mit dem Inhalt aus „Vorname“ (Feld 11 von Abschnitt 10.7) aufzufüllen
8	Geburtsdatum	58	65	8	C	TTMMJJJJ
9	Leerfeld	66	77	12	C	
10	Geschlecht	78	78	1	C	1 = männlich 2 = weiblich 3 = divers 4 = unbestimmt
11	freiwillige und überleitungs-fähige Vorversicherung	79	79	1	C	blank = nein 1 = ja
12	Art der freiwilligen Versicherung	80	80	1	C	1 = erhöhte Versorgungszusage des Arbeitgebers 2 = Entgeltumwandlung 3 = eigene freiwillige Versicherung 4 = wissenschaftliche Mitarbeiter
13	in der gesetzlichen Renten-versicherung versichert	81	81	1	C	blank = nein 1 = ja
14	Ausschluss Hinterbliebe-nenrentenanspruch	82	82	1	C	blank = nein 1 = ja
15	Ausschluss Erwerbsminde-rungsrentenanspruch	83	83	1	C	blank = nein 1 = ja
16	Zahlungsart	84	84	1	C	1 = Arbeitgeber 2 = Lastschrift 3 = Selbstzahler
17	Zahlungsweise	85	85	1	C	1 = jährlich 2 = halbjährlich 3 = Quartal 4 = monatlich
18	Zahlungsbeginn	86	93	8	C	TTMMJJJJ
19	Zahlungsbetrag	94	102	9	N	2 Nachkommastellen
20	Anzahl weitere Altersvorsorgeverträge	103	103	1	C	
21	Familienstand	104	104	1	C	1 = nicht verheiratet 2 = verheiratet

lfd. Nr.	Feldname	Stellen von	Stellen bis	Feld-länge	Feld-for-mat	Bemerkungen
22	Eingangsdatum des Antrags auf Befreiung von der Pflichtversicherung beim Arbeitgeber	105	112	8	C	TTMMJJJJ
23	Leerfeld	113	300	188	C	

10.4 Abmeldung

10.4.1 Abmeldung von der Pflichtversicherung

lfd. Nr.	Feldname	Stellen von	Stellen bis	Feld-länge	Feld-for-mat	Bemerkungen
1	Meldetatbestand	1	2	2	C	= 40, 41, 42
2	Satzart	3	4	2	C	= 40
3	Versicherungsnummer	5	16	12	C	
4	Leerfeld	17	18	2	C	
5	Kontonummer / Mitgliedsnummer	19	25	7	C	
6	Verteilerschlüssel	26	45	20	C	
7	Name (Kurzform) [6]	46	57	12	C	Stellen 1 bis 12 aus „Name“ (Feld 9 von Abschnitt 10.7); bei weniger als 12 Stellen ist nach der Angabe von „*“ - ohne Leerstellen - zusätzlich mit dem Inhalt aus „Vorname“ (Feld 11 von Abschnitt 10.7) aufzufüllen
8	Geburtsdatum	58	65	8	C	(nicht für VBL) TTMMJJJJ
9	Abmeldegrund (AG)	66	67	2	C	siehe Anlage 1
10	Ende Pflichtversicherung	68	75	8	C	TTMMJJJJ
11	Kennzeichen Beschäftigungsverhältnis	76	76	1	C	(nicht für VBL) 1 = Beschäftigungsverhältnis und Pflichtversicherung haben zu demselben Zeitpunkt geendet 2 = das Beschäftigungsverhältnis besteht über das Ende der Pflichtversicherung hinaus fort
12	Leerfeld	77	300	224	C	

10.4.2 Abmeldung von der freiwilligen Versicherung

lfd. Nr.	Feldname	Stellen von	Stellen bis	Feld-länge	Feld-for-mat	Bemerkungen
1	Meldetatbestand	1	2	2	C	= 45, 46, 47
2	Satzart	3	4	2	C	= 41
3	Versicherungsnummer	5	16	12	C	
4	Leerfeld	17	18	2	C	
5	Mitgliedsnummer	19	25	7	C	
6	Verteilerschlüssel	26	45	20	C	
7	Name (Kurzform) [6]	46	57	12	C	Stellen 1 bis 12 aus „Name“ (Feld 9 von Abschnitt 10.7); bei weniger als 12 Stellen ist nach der Angabe von „*“ - ohne Leerstellen - zusätzlich mit dem Inhalt aus „Vorname“ (Feld 11 von Abschnitt 10.7) aufzufüllen
8	Geburtsdatum	58	65	8	C	TTMMJJJJ
9	Ende der freiwilligen Versicherung	66	73	8	C	TTMMJJJJ
10	Art der freiwilligen Versicherung	74	74	1	C	1 = erhöhte Versorgungszusage des Arbeitgebers 2 = Entgeltumwandlung 3 = eigene freiwillige Versicherung 4 = wissenschaftliche Mitarbeiter
11	Leerfeld	75	300	226	C	

10.5 Abschnitt

lfd. Nr.	Feldname	Stellen von	Stellen bis	Feld-länge	Feld-for-mat	Bemerkungen
1	Meldetatbestand	1	2	2	C	= 40, 41, 42, 50, 51, 52, 60, 61, 62, 69
2	Satzart	3	4	2	C	= 60
3	Versicherungsnummer	5	16	12	C	
4	Leerfeld	17	18	2	C	
5	Kontonummer / Mitgliedsnummer	19	25	7	C	
6	Verteilerschlüssel	26	45	20	C	
7	Name (Kurzform) [6]	46	57	12	C	Stellen 1 bis 12 aus „Name“ (Feld 9 von Abschnitt 10.7); bei weniger als 12 Stellen ist nach der Angabe von „*“ - ohne Leerstellen - zusätzlich mit dem Inhalt aus „Vorname“ (Feld 11 von Abschnitt 10.7) aufzufüllen
8	Geburtsdatum	58	65	8	C	(nicht für VBL) TTMMJJJJ
9	Beginn des Abschnittes	66	73	8	C	TTMMJJJJ
10	Ende des Abschnittes	74	81	8	C	TTMMJJJJ
11	Leerfeld	82	83	2	C	
12	Einzahler[2]	84	85	2	C	Die Felder lfd. Nr. 12, 13 und 14 sind Bestandteil des Buchungsschlüssels - siehe Anlage 2
13	Versicherungsmerkmal[2]	86	87	2	C	
14	Steuermerkmal[2]	88	89	2	C	
15	Zahlungsmonat/-jahr der Beiträge / Umlage	90	95	6	C	MMJJJJ Das Feld ist immer zu füllen bei Zahlung für bereits abgerechnete Jahre oder bei verspäteter Zahlung für das Vorjahr Das Feld kann auch in anderen Fällen gefüllt werden. Dabei ist aber zu beachten, dass bei Erstmeldungen Monat/Jahr aus dem EndeDatum des zeitlich letzten gemeldeten Versicherungsabschnitts und bei Korrekturmeldung der Monat der Korrektur gemeldet werden (nicht für VBL)
16	zusatzversorgungspflichtiges Entgelt / zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gemäß § 76 MS / § 82 Abs. 2 VBLS	96	104	9	N	2 Nachkommastellen
17	Vorzeichen zu laufender Nr. 16	105	105	1	C	blank = positiv - = negativ

lfd. Nr.	Feldname	Stellen von	Stellen bis	Feld-länge	Feld-for-mat	Bemerkungen
18	Umlage / Pflichtbeitrag / Sanierungsgeld / Zusatzbeitrag / zusätzliche Umlage / Beitrag / Umlage-Beitrag/	106	114	9	N	2 Nachkommastellen(für VBL bei Meldetatbestand 69 die Umlage einschließlich Umlage-Beitrag und zusätzlicher Umlage)
19	Vorzeichen zu laufender Nr. 18	115	115	1	C	blank = positiv - = negativ
20	Anzahl Kinder, für die Anspruch auf Elternzeit besteht	116	117	2	C	nur in Verbindung mit dem Versicherungsmerkmal „28“
21	Jahr des Zufließens des Entgelts	118	121	4	C	(nicht für VBL) JJJJ (anzugeben ist das Jahr, in dem das zusatzversorgungspflichtige Entgelt dem Beschäftigten zugeflossen ist)
22	Leerfeld	122	122	1	C	
23	Nummer eines weiteren Arbeitsverhältnisses	123	123	1	C	(nur für VBL) = 2, 3 usw. aufsteigend (nur in Fällen, in denen parallel mindestens ein weiteres Arbeitsverhältnis besteht
24	Leerfeld	124	300	177	C	

10.6 Differenz (nur VBL)

lfd. Nr.	Feldname	Stellen von	Stellen bis	Feld-länge	Feld-for-mat	Bemerkungen
1	Meldetatbestand	1	2	2	C	= 40, 41, 42, 60, 61, 62, 69
2	Satzart	3	4	2	C	= 70
3	Versicherungsnummer	5	16	12	C	
4	Leerfeld	17	18	2	C	
5	Kontonummer/ Mitgliedsnummer	19	25	7	C	
6	Verteilerschlüssel	26	45	20	C	
7	Name (Kurzform) [6]	46	57	12	C	Stellen 1 bis 12 aus „Name“ (Feld 9 von Abschnitt 10.7); bei weniger als 12 Stellen ist nach der Angabe von „*“ - ohne Leerstellen - zusätzlich mit dem Inhalt aus „Vorname“ (Feld 11 von Abschnitt 10.7) aufzufüllen
8	Geburtsdatum	58	65	8	C	TTMMJJJJ
9	Beginn des Abschnittes (bei mehreren Abschnitten: Beginn des ersten Abschnittes)	66	73	8	C	TTMMJJJJ
10	Ende des Abschnittes (bei mehreren Abschnitten: Ende des letzten Abschnittes)	74	81	8	C	TTMMJJJJ
11	Leerfeld	82	83	2	C	
12	Einzahler	84	85	2	C	
13	Versicherungsmerkmal	86	87	2	C	
14	Steuermerkmal	88	89	2	C	
15	Differenz zu bereits übermitteltem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt / zusatzversorgungspflichtigen Entgelt gemäß § 76 MS bzw. § 82 Abs. 2 VBLS	90	98	9	N	nur zusatzversorgungspflichtiges Entgelt 2 Nachkommastellen
16	Vorzeichen zu laufender Nr. 15	99	99	1	C	blank = positiv - = negativ
17	Differenz zu bereits übermittelter Umlage / Pflichtbeitrag / Sanierungsgeld / Zusatzbeitrag / zusätzliche Umlage / Beitrag / Umlage-Beitrag	100	108	9	N	2 Nachkommastellen
18	Vorzeichen zu laufender Nr. 17	109	109	1	C	blank = positiv - = negativ
19	Differenz zu bereits übermitteltem Betrag zum Kapitaldeckungsverfahren (Arbeitnehmer und Arbeitgeber) im Abrechnungsverband Ost	110	118	9	N	2 Nachkommastellen

lfd. Nr.	Feldname	Stellen von	Stellen bis	Feld-länge	Feld-for-mat	Bemerkungen
20	Vorzeichen zu laufender Nr. 19	119	119	1	C	blank = positiv - = negativ
21	Differenz zu bereits übermitteltem zusatzversorgungspflichtigem Entgelt, das das zusatzversorgungspflichtige Entgelt gemäß § 82 Abs. 2 VBLS übersteigt	120	128	9	N	2 Nachkommastellen
22	Vorzeichen zu laufender Nr. 21	129	129	1	C	blank = positiv - = negativ
23	Differenz zu bereits übermittelter zusätzlicher Umlage	130	138	9	N	2 Nachkommastellen
24	Vorzeichen zu laufender Nr. 23	139	139	1	C	blank = positiv - = negativ
25	Differenz zu bereits übermitteltem Erhöhungsbetrag	140	148	9	N	2 Nachkommastellen
26	Vorzeichen zu laufender Nr. 25	149	149	1	C	blank = positiv - = negativ
27	Differenz zu bereits übermittelter Sonderzahlung	150	158	9	N	2 Nachkommastellen
28	Vorzeichen zu laufender Nr. 27	159	159	1	C	blank = positiv - = negativ
29	Währungskennzeichen	160	160	1	C	D = DM (nur für Meldungen vor 2002)
30	Leerfeld	161	300	140	C	

10.7 Name

lfd. Nr.	Feldname	Stellen von	Stellen bis	Feld-länge	Feld-for-mat	Bemerkungen
1	Meldetatbestand	1	2	2	C	= 30, 31, 32, 35, 36, 37, 40, 41, 42, 60
2	Satzart	3	4	2	C	= 80
3	Versicherungsnummer	5	16	12	C	
4	Leerfeld	17	18	2	C	
5	Kontonummer / Mitgliedsnummer	19	25	7	C	
6	Verteilerschlüssel	26	45	20	C	
7	Name (Kurzform) [6]	46	57	12	C	Stellen 1 bis 12 aus „Name“ (Feld 9); bei weniger als 12 Stellen ist nach der Angabe von „*“ - ohne Leerstellen - zusätzlich mit dem Inhalt aus „Vorname“ (Feld 11) aufzufüllen
8	Geburtsdatum	58	65	8	C	(nicht für VBL) TTMMJJJJ
9	Name [6]	66	95	30	C	
10	Geburtsname	96	125	30	C	
11	Vorname [6]	126	155	30	C	
12	Titel	156	175	20	C	vgl. DEÜV Titel sind auch akademische Grade wie z. B. Prof., Dr. med., Dipl. Ing. (FH)
13	Namenszusatz	176	195	20	C	vgl. DEÜV Namenszusätze (ohne Vorsatzwort) sind z. B. Baronesse, Großherzog, Gräfin, Edler
14	Vorsatzwort	196	215	20	C	vgl. DEÜV Vorsatzworte sind z. B. von und zu, van der, della, zum
15	Geburtsort	216	235	20	C	
16	Rentenversicherungs-nummer	236	247	12	C	
17	Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung	248	248	1	C	1 = ja 2 = nein
18	Art des Namens	249	249	1	C	(nicht für VBL) 1 = Versicherter 2 = Bevollmächtigter (z. B. Vormund, Pfleger)
19	Leerfeld	250	300	51	C	

10.8 Adresse Versicherter

lfd. Nr.	Feldname	Stellen von	Stellen bis	Feld-länge	Feld-for-mat	Bemerkungen
1	Meldetatbestand	1	2	2	C	= 30, 31, 32, 35, 36, 37, 40, 41, 42, 60, 61, 62
2	Satzart	3	4	2	C	= 81
3	Versicherungsnummer	5	16	12	C	
4	Leerfeld	17	18	2	C	
5	Kontonummer / Mitgliedsnummer	19	25	7	C	
6	Verteilerschlüssel	26	45	20	C	
7	Name (Kurzform) [6]	46	57	12	C	Stellen 1 bis 12 aus „Name“ (Feld 9 von Abschnitt 10.7); bei weniger als 12 Stellen ist nach der Angabe von „*“ - ohne Leerstellen - zusätzlich mit dem Inhalt aus „Vorname“ (Feld 11 von Abschnitt 10.7) aufzufüllen
8	Geburtsdatum	58	65	8	C	(nicht für VBL) TTMMJJJJ
9	Straße	66	95	30	C	
10	Hausnummer	96	105	10	C	
11	Postfach	106	115	10	C	nur wenn keine Angabe bei „Straße“ (Feld 9) erfolgt
12	Länderkennzeichen	116	118	3	C	vgl. DEÜV
13	PLZ	119	128	10	C	
14	Wohnort	129	158	30	C	
15	Art der Adresse	159	159	1	C	(nicht für VBL) 1 = Versicherter 2 = Bevollmächtigter (z. B. Vormund, Pfleger)
16	Zustellvermerk	160	189	30	C	z.B. c/o Mustermann
17	Leerfeld	190	300	111	C	

11 Summen-Satz Kontonummer / Mitgliedsnummer für Jahresmeldungen und Meldung der monatlichen Zahlungen

lfd. Nr.	Feldname	Stellen von	Stellen bis	Feld-länge	Feld-for-mat	Bemerkungen
1	Meldetatbestand	1	2	2	C	= 69, 70 (nicht für VBL)
2	Satzart	3	4	2	C	= 90
3	Leerfeld	5	18	14	C	
4	Kontonummer / Mitgliedsnummer	19	25	7	C	
5	Leerfeld	26	59	34	C	
6	Monat / Jahr	60	65	6	C	MMJJJJ (für VBL 00JJJJ)
7	Kennzahl für die Summensatzidentifikation	66	67	2	C	01 = Summe für lfd. Jahr / Abrechnungsjahr 02 = Summe für frühere Jahre 03 = Gesamtsumme (nur für Meldetatbestand 69)
8	Versicherungsmerkmal	68	69	2	C	(nicht für VBL) siehe Anlage 2
9	Summe Entgelte	70	81	12	N	2 Nachkommastellen
10	Vorzeichen zu laufender Nr. 9	82	82	1	C	blank = positiv - = negativ
11	Summe Umlage / Pflicht-beitrag / Sanierungsgeld / Zusatzbeitrag / zusätzliche Umlage / Beitrag / Umlage-Beitrag	83	93	11	N	2 Nachkommastellen
12	Vorzeichen zu laufender Nr. 11	94	94	1	C	blank = positiv - = negativ
13	Summe Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost / Beitrag	95	105	11	N	(nur für VBL) 2 Nachkommastellen
14	Vorzeichen zu laufender Nr. 13	106	106	1	C	blank = positiv - = negativ
15	Gesamtsumme der Auf-wendungen aus lfd. Nr. 11 und 13	107	117	11	N	(nur für VBL) 2 Nachkommastellen
16	Vorzeichen zu laufender Nr. 15	118	118	1	C	blank = positiv - = negativ
17	Leerfeld	119	300	182	C	

12 Aufbau von Vorlauf- und Nachlauf-Sätzen

12.1 Aufbau des Vorlauf-Satzes

lfd. Nr.	Feldname	Stellen von	Stellen bis	Feld-länge	Feld-for-mat	Bemerkungen
1	Meldetatbestand	1	2	2	C	= 01
2	Satzart	3	4	2	C	= 01
3	Dateibestandsname	5	8	4	C	= ZVE
4	laufende Dateinummer	9	12	4	C	
5	Erstellungsdatum	13	20	8	C	TTMMJJJJ
6	Bezeichnung des Absenders	21	65	45	C	Ansprechpartner für Rückfragen, die die Datenübermittlung betreffen, nicht Adressat für Rückmeldungen
7	Straße, Haus-Nr. des Absenders	66	100	35	C	Absender und Adresse müssen mit dem Lieferschein übereinstimmen
8	PLZ, Ort	101	135	35	C	
9	Name des Ansprechpartners	136	148	13	C	
10	Tel.-Nr. des Ansprechpartners	149	163	15	C	
11	Absenderangabe	164	196	33	C	frei für den Absender (wird von der ZVE nicht verwendet)
12	Versionsnummer	197	200	4	C	Versionsnummer DATÜV-ZVE
13	Leerfeld	201	296	96	C	
14	Zulassungsnummer	297	300	4	C	

12.2 Aufbau des Nachlauf-Satzes

lfd. Nr.	Feldname	Stellen von	Stellen bis	Feld-länge	Feld-for-mat	Bemerkungen
1	Meldetatbestand	1	2	2	C	= 99
2	Satzart	3	4	2	C	= 99
3	Anzahl Kontonummern / Mitgliedsnummern	5	8	4	C	Anzahl der Kontonummern / Mitgliedsnummern auf diesem Datenträger
4	Absenderangabe	9	28	20	C	frei für den Absender (wird von der ZVE nicht verwendet)
5	Anzahl der Meldesätze	29	34	6	C	Anzahl der Meldesätze (einschließlich Vor- und Nachlaufsatz)
6	Leerfeld	35	300	266	C	

Kennzahlen für den Grund der Abmeldung

03 = Rente wegen Alters (Versicherungsfall)

04 = Teilweise Erwerbminderungsrente ohne Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (Versicherungsfall)

05 = Teilweise Erwerbminderungsrente mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (Versicherungsfall)

06 = Volle Erwerbminderungsrente ohne Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (Versicherungsfall)

07 = Volle Erwerbminderungsrente mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (Versicherungsfall)

11 = Tod des Versicherten (Versicherungsfall)

13 = Ende des Beschäftigungsverhältnisses wegen Kündigung, Auflösungsvertrags usw., jedoch nicht, wenn die Abmeldung erfolgt, weil ein Versicherungsfall eingetreten ist

16 = Befreiung von der Pflichtversicherung aufgrund Antrages wegen einer Mitgliedschaft beim Versorgungswerk der Presse (Satz 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 28 Abs. 2 der VBL-Satzung / § 19 Abs. 1 Buchst. l der Mustersatzung)

20 = Abrechnung unter einer neuen Kontonummer / Mitgliedsnummer, ohne dass der Arbeitgeber gewechselt wurde

21 = Ausscheiden des Arbeitgebers aus der Beteiligung / Mitgliedschaft (§ 23 Abs. 1 Satz 1 der VBL-Satzung / § 14 Abs. 1 der Mustersatzung)

23 = Ende der Versicherung wegen Aufgabenübergangs an einen anderen Arbeitgeber

24 = Ende der Versicherung wegen Vereinbarung des Mitgliedes / Beteiligten mit einem neuen Arbeitgeber zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses (§ 15 Abs. 3 a der Mustersatzung)

27 = Ende der Versicherung für Waldarbeiter, sonstige Arbeitnehmer oder Saisonarbeitnehmer mit Anspruch auf Wiedereinstellung (§ 68 Abs. 4 in Verbindung mit Absatz 2 Buchst. a der Ausführungsbestimmungen zu § 21 Abs. 2 der VBL-Satzung / § 66 Abs. 3 der Mustersatzung)

28 = Vorübergehende Beendigung der Versicherung wegen Wechsels des Abrechnungsverbandes (§ 59 in Verbindung mit Absatz 2 Buchst. g der Ausführungsbestimmungen zu § 21 Abs. 2 der VBL-Satzung)

29 = Ende der Versicherung aus sonstigen Gründen (nur zu verwenden, wenn keine andere Kennzahl zutrifft - z. B. bei Wechsel des Lohnabrechnungssystems - oder wenn mehrere Kennzahlen gleichzeitig zutreffen)

Anlage 2:

Buchungsschlüssel (Einzahler, Versicherungsmerkmal, Steuermerkmal)

Kennzahl	Einzahler
01	Arbeitgeber (Beteiligter/Mitglied)
02	Versicherter
03	Arbeitgeber (Beteiligter/Mitglied) für den Umlagebeitrag/Arbeitnehmerbeitrag gemäß ATV/VBLS. Eigenbeteiligung gemäß § 37 a ATV-K bzw. entsprechender tarifvertraglicher oder sonstiger kollektivvertraglicher Arbeitsrechtsregelung.
04	ZVE
06	sonstiger Anbieter nach Altersvermögensgesetz
07	Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA)
10	Überschussverteilung (Bonuspunkte)
15	Sonstige
70	Ausgleichspflichtige Person (interne Teilung)
71	Ausgleichsberechtigte Person (interne Teilung)

Kennzahl	Versicherungsmerkmal
10 – 39	**Pflichtversicherung**
10	Umlage gem. § 64 Abs. 1 bis 3 VBLS / § 62 Abs. 1 MS
15	Pflichtbeitrag gem. § 66a VBLS / § 62 Abs. 1 MS
17	zusätzliche Umlage / Beitrag gem. § 82 Abs. 2 VBLS / § 76 MS
18	Sonderzahlung gem. §19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 Buchstabe b) EStG
19	Sanierungsgeld gem. § 65 VBLS / § 63 MS
20	Zusatzbeitrag gem. § 64 MS

22	Altersteilzeit vor dem 01.01.2003 vereinbart gem. § 36 Abs. 2 Satz 2 VBLS / § 34 Abs. 2 Satz 2 MS
23	Altersteilzeit nach dem 31.12.2002 vereinbart gem. Absatz 6 der Ausführungsbestimmungen zum § 64 Abs. 4 Satz 1 VBLS / § 62 Abs. 3 MS
24	Altersteilzeit vor dem 01.01.2003 abweichende Regelung gem. Protokollnotiz/-erklärung zu § 8 ATV / ATV-K
25	Zusatzbeitrag während einer vor dem 01.01.2003 vereinbarten Altersteilzeit gem. § 64 MS
26	Zusatzbeitrag während einer vor dem 01.01.2003 vereinbarten Altersteilzeit abweichende Regelung gem. Protokollerklärung zu § 8 ATV-K
27	Mutterschutzzeiten (für Versicherungszeiten ab 2012) gem. § 37 Abs. 1 Satz 4 VBLS / § 35 Abs.1 Satz 3 MS
28	Elternzeit gem. § 37 Abs. 1 VBLS / § 35 Abs. 1 MS
29	Zurechnungszeit gem. § 37 Abs. 2 VBLS / § 35 Abs. 2 MS (ZVE-intern)
38	Aufstockung soziale Komponente gem. § 35 Abs. 1 Satz 2 d. S. der EZVK Darmstadt
39	Mutterschutzzeit (für Versicherungszeiten von 2002 bis 2011, wenn Berücksichtigung der Mutterschutzzeiten beantragt wurde) gem. § 78 Abs. 2 MS
40 – 46	**Fehlzeit**
40	Fehlzeit (keine Aufwendungen während der Pflichtversicherung)
41	Bezug einer befristeten Rente
45	Parlamentsabgeordnete gem. § 34 Abs. 3 VBLS / § 32 Abs. 3 MS
47 – 49	**Korrekturmeldung**
47	Wegfall der Beitrags-/Umlagemonate aufgrund Wegfalls des Entgeltes für diesen Versicherungsabschnitt
48	Nach-/Rückzahlung ohne Beitrags-/Umlagemonate
49	Beitrags-/Umlagemonate ohne Entgelt aufgrund späteren Zuflusses
74 – 79	**beitragsfreie Versicherung** (ZVE-intern)
80 – 89	**sonstige** (ZVE-intern)
80	EVA-Ausgleichsbetrag
85	Barwert (Pflichtversicherung)
86	Barwert (freiwillige Versicherung)
87	Barwert (sonstige)
88	Nachteilsausgleich

90 – 99	**Startgutschrift** (ZVE-intern)
90	Startgutschrift gem. § 79 Abs. 1 VBLS / § 73 Abs. 1 MS
91	Startgutschrift gem. § 79 Abs. 2 VBLS / § 73 Abs. 2 MS
92	Startgutschrift gem. § 79 Abs. 3 VBLS / § 73 Abs. 3 MS
93	Startgutschrift gem. §§ 80 bzw. 81 VBLS / § 74 MS
95	Mindestversorgungspunkte gem. § 37. Abs. 3 VBLS / § 35 Abs. 3 MS
96	Startgutschrift gem. § 75 Abs. 3b und 3c VBLS / § 69 Abs. 3a und 3c MS
97	Startgutschrift gem. § 76 Abs. 3 VBLS / § 70 Abs. 3 MS

Kennzahl	**Steuermerkmal**
00	Versicherungsabschnitte einer Pflichtversicherung ohne Aufwendungen
01	§ 3 Nr. 63 EStG (Steuerfreiheit der Beiträge/Vollbesteuerung der Rente)
02	§ 40b EStG a.F. in der am 31.12.2004 gültigen Fassung (Pauschalversteuerung/Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)
03	§§ 2, 19 EStG (individuelle Versteuerung/Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)
04	§ 10a EStG/Riester-Förderung (individuelle Versteuerung/Vollbesteuerung der Rente)
05[3]	§ 40a Abs. 2 EStG (Pauschalversteuerung/Rentenbesteuerung mit Ertragsanteil)
06	§ 19 Abs. 1. Satz 1 Nr. 3 Satz 2 Buchstabe b) EStG. (nicht steuerbar)
07[4]	100 EStG (Steuerfreiheit der Beiträge / Vollbesteuerung der Rente)
10	pauschal/individuell versteuerte Umlage oder Sanierungsgeld (Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil – Kennzahl gilt nur für umlagefinanzierte Kassen)
11[3]	§ 3 Nr. 56 EStG (Steuerfreiheit der Umlage/Vollbesteuerung der Rente)

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel

zu „Einzahler“

Einzahler ist, wer das Geld überweist. Der Schuldner im rechtlichen Sinn ergibt sich aus dem Versicherungsmerkmal. Bei Abschnitten einer Pflichtversicherung ohne Aufwendungen gilt als Einzahler, wer die Meldung durchführt.

Kennzahl „Einzahler”	Erläuterung
01	Arbeitgeber (Beteiligter/Mitglied)
03	Arbeitgeber (Beteiligter/Mitglied) für den Umlagebeitrag / Arbeitnehmerbeitrag gemäß ATV/VBLS. Eigenbeteiligung gemäß § 66a VBLS/§ 37a ATV-K bzw. entsprechender tarifvertraglicher oder sonstiger kollektivvertraglicher Arbeitsrechtsregelung.
02 und 04 - 71	sind vom Arbeitgeber (Beteiligter / Mitglied) nicht zu verwenden

zu „Versicherungsmerkmal“

Kennzahl „Einzahler”	Erläuterung
10	Umlage: Anzugeben ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt. Hiervon ist die Umlage zu entrichten (umlagefinanzierte ZVE).
15	Beitrag: Anzugeben ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt. Hiervon ist der Beitrag zu entrichten (kapitalgedeckte ZVE).
17	zusätzliche Umlage / Beiträge: Anzugeben ist das Entgelt, das den Grenzbetrag gemäß § 76 MS / § 82 Abs. 2 VBLS übersteigt. Hiervon sind 9 % als Umlage / Beitrag zu entrichten.
18	Sonderzahlung: Anzugeben ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt. Hiervon ist die Sonderzahlung zu entrichten (kapitalgedeckte ZVE).
20	Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost bzw. Zusatzbeitrag. Die Aufwendungen dienen zum Aufbau eines Kapitalstocks und ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 EStG abgabenfrei. Er ist als eigener Versicherungsabschnitt für denselben Zeitraum zu melden wie der mit Versicherungsmerkmal 10 (Umlage) oder 23 (Altersteilzeit nach dem 31.12.2002 vereinbart) für die Umlage gemeldete Versicherungsabschnitt.

Kennzahl „Einzahler”	Erläuterung
22	Altersteilzeit (ATZ) vor dem 01.01.2003 vereinbart: Mit dieser Kennzahl (Vereinbarung der ATZ vor 2003) dürfen nur Entgelte gemeldet werden, die von der ZVE mit dem Faktor 1,8 zu multiplizieren sind. Entgelte während dieser Zeit, die in voller Höhe gezahlt werden (z. B. Auszahlung der Überstunden), müssen parallel gemeldet werden (Versicherungsmerkmal 10 oder 15).
23	Altersteilzeit nach dem 31.12.2002 vereinbart (einschließlich der Altersteilzeitregelung ab 1.1.2010).
24	Altersteilzeit vor dem 01.01.2003 vereinbart / abweichende Regelung, gem. § 8 Protokollnotiz/ -erklärung zum ATV / ATV-K. Wird auf Grund einer Einzelregelung ein Beitrag in die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt, der dem Mindestbeitrag von 90 % des Entgelts, das der Bemessung des Altersteilzeit-Entgelts zu Grunde liegt, übersteigt, ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt so zu erhöhen, dass entsprechend mehr Versorgungspunkte auch in der Zusatzversorgung erworben werden. Dazu ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt um den Faktor n/90 zu erhöhen (n = erhöhter RV-Aufstockungssatz). Von diesem erhöhten Entgelt sind Umlagen und Sanierungsgeld zu entrichten. Die auf der Basis des erhöhten Entgelts ermittelten Versorgungspunkte sind mit dem Faktor 1,8 zu vervielfachen.
25	Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost bzw. Zusatzbeitrag während einer vor dem 01.01.2003 vereinbarten Altersteilzeit (ATZ). Er ist als eigener Versicherungsabschnitt für denselben Zeitraum zu melden wie der mit Versicherungsmerkmal 22 (ATZ) für die Umlage gemeldete Versicherungsabschnitt.
26	Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost bzw. Zusatzbeitrag während einer vor dem 01.01.2003 vereinbarten Altersteilzeit (ATZ) mit abweichender Regelung gem. Protokollerklärung zu § 8 ATV-K. Er ist als eigener Versicherungsabschnitt für denselben Zeitraum zu melden wie der mit Versicherungsmerkmal 24 (ATZ) für die Umlage gemeldete Versicherungsabschnitt.

Kennzahl „Einzahler”	Erläuterung
27	Für die Zeit, in der das Arbeitsverhältnis wegen der Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG ruht (Mutterschutzzeit), ist ein fiktives Entgelt zu melden, das nach § 21 TVöD bzw. entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen gezahlt worden wäre. Diese Zeiten werden als Umlage-/ Beitragsmonate für die Erfüllung der Wartezeiten berücksichtigt. Für das fiktive Entgelt sind vom Arbeitgeber keine Umlagen oder Beiträge zu entrichten. Einmalzahlungen aus dem ruhenden Beschäftigungsverhältnis beenden den Versicherungsabschnitt nicht; sie begründen einen eigenen Abschnitt mit dem Versicherungsmerkmal 10 bzw. 15 (Beginndatum: erster Tag des Zahlungsmonats, Endedatum: letzter Tag des Zahlungsmonats, in dem die Einmalzahlungen geleistet wurden). Ausnahme: Wenn die Einmalzahlung während der Mutterschutzzeit geleistet wird, darf das Beginndatum des Abschnittes mit der Einmalzahlung aber zeitlich nicht vor dem Beginn des Abschnittes mit dem Versicherungsmerkmal 27 bzw. das Endedatum des Abschnittes mit der Einmalzahlung zeitlich nicht nach dem Ende des Versicherungsabschnittes mit dem Versicherungsmerkmal 27 liegen. Die Mutterschutzzeit ist für Versicherungszeiten ab 01.01.2012 zu melden.
28	Die Elternzeit muss stets taggenau gemeldet werden. Laufende Arbeitsentgelte aus dem gleichen Beschäftigungsverhältnis beenden den Versicherungsabschnitt mit dem Versicherungsmerkmal 28. Einmalzahlungen aus dem ruhenden Beschäftigungsverhältnis beenden den Versicherungsabschnitt nicht; sie begründen einen eigenen Abschnitt mit dem Versicherungsmerkmal 10 bzw. 15 (Beginndatum: erster Tag des Zahlungsmonats, Endedatum: letzter Tag des Zahlungsmonats, in dem sie geleistet wurden). Ausnahme: Wenn die Einmalzahlung während der Elternzeit geleistet wird, darf das Beginndatum des Abschnittes mit der Einmalzahlung aber zeitlich nicht vor dem Beginn des Abschnittes mit dem Versicherungsmerkmal 28 bzw. das Endedatum des Abschnittes mit der Einmalzahlung zeitlich nicht nach dem Ende des Versicherungsabschnittes mit dem Versicherungsmerkmal 28 liegen. Für Arbeitsentgelte aus einem weiteren Beschäftigungsverhältnis beim gleichen Arbeitgeber sind die entsprechenden Versicherungsmerkmale ebenfalls parallel anzugeben. Bei Versicherungszeiten ab 01.01.2012 ist die Elternzeit erst frühestens im Anschluss an die Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG (Mutterschutzzeit) zu melden.

Kennzahl „Einzahler”	Erläuterung
29	Zurechnungszeit: Die Zurechnungszeit ist nur für interne Zwecke erforderlich.
38	**Nur EZVK Darmstadt** Entgelt aus Beschäftigung während Elternzeit (Aufstockung soziale Komponente gem. § 35 Abs. 1 Satz 2 d. S. der EZVK Darmstadt)
40 – 46	Fehlzeiten (Mutterschutz, Krankheit, Beurlaubung) sind für die Überprüfung der Versicherungsverläufe und die Voraussetzungen der Wartezeit von Bedeutung. Die Betrachtung „Kalendermonat“ wird nicht durch einen Jahreswechsel unterbrochen. Fehlzeiten unmittelbar vor und / oder nach Elternzeit (Versicherungsmerkmal 28) müssen immer gemeldet werden, auch wenn ein voller Kalendermonat unterschritten wird. Ansonsten sind Fehlzeiten, die einen vollen Kalendermonat unterschreiten, nicht zu melden. Bei Fehlzeiten, die einen vollen Kalendermonat überschreiten, ist der Beginn und das Ende stets taggenau anzugeben. Einmalzahlungen in entgeltlosen Zeiten begründen einen eigenen Versicherungsabschnitt bis zum Zeitpunkt, von dem an wieder zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gezahlt wird, längstens aber bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Einmalzahlung erfolgt ist. Für Einmalzahlungen ist der Beginn und das Ende des Monats mitzuteilen, in dem die Einmalzahlung erfolgt ist. Einmalzahlungen sind mit den Versicherungsmerkmalen 10 - 24 zu verschlüsseln.
47 – 49	Korrekturmeldungen: Das Zuflussprinzip führt dazu, dass das Entgelt entsprechend den steuerrechtlichen Regelungen zuzuordnen und zu diesem Zeitpunkt auch zu „verpunkten“ ist. Nicht der Zufluss der Umlagen / Beiträge bei der Zusatzversorgungseinrichtung ist maßgebend für die Verpunktung, sondern der Zufluss des Arbeitslohnes beim Beschäftigten. Für die Frage, welcher Altersfaktor maßgeblich ist, gilt demnach der Zuflusszeitpunkt des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, nicht der Umlage-/ Beitragseingang bei der ZVE.
50 - 73	freiwillige Versicherung: (ohne Meldung von Entgelt; Basis für die Berechnung ist der Beitrag im Verhältnis zum Regelbeitrag) Die Aufgliederung dient der besseren Strukturierung. Es muss klar sein, welches Risiko ausgeschlossen ist. Außerdem ist daraus ersichtlich, wer Schuldner gegenüber der Kasse ist

Anlage 4:

Raster zum Buchungsschlüssel

Raster für ein umlagefinanziertes System

Nachfolgendes Raster stellt die möglichen Varianten der Versicherungsmerkmale in Kombination mit dem Steuermerkmal dar. Der Einzahler ist nicht berücksichtigt.

		Kennzahl „Steuermerkmal“							
Kennzahl „Versicherungsmerkmal“		**00** Versicherungsabschnitte einer Pflichtversicherung ohne Aufwendungen	**01** § 3 Nr. 63 EStG (Steuerfreiheit der Beiträge / Vollbesteuerung der Rente)	**02** § 40b EStG a.F. (Pauschalversteuerung / Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)	**03** §§ 2, 19 EStG (individuelle Versteuerung / Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)	**05** § 40a Abs. 2 EStG (Pauschalversteuerung / Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)	**07** § 100 EStG (Steuerfreiheit der Beiträge / Vollbesteuerung der Rente)	**10** Pauschal / individuell versteuerte Umlage	**11** § 3 Nr.56 EStG (Steuerfreiheit der Umlagen / Vollbesteuerung der Rente)
10	Umlage	-	-	-	-	-	-	O	O
15	Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost mit einem Beitragssatz i.H. v. mind. 4 % (nur VBL)	-	O	O	O	O	O	-	-
17	zusätzliche Umlage	-	-	-	-	-	-	O	O
19	Sanierungsgeld	-	-	-	-	-	-	X	-
20	Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost bzw. Zusatzbeitrag	-	O	O	O	O	O	-	-
22	Altersteilzeit vor dem 01.01.2003 vereinbart	-	-	-	-	-	-	O	O
23	Altersteilzeit nach dem 31.12.2002 vereinbart	-	-	-	-	-	-	O	O
24	Altersteilzeit vor dem 01.01.2003 vereinbart / abweichende Regelung	-	-	-	-	-	-	O	O
25	Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost bzw. Zusatzbeitrag während einer vor dem 01.01.2003 vereinbarten Altersteilzeit	-	O	O	O	-	O	-	-
26	Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost bzw. Zusatzbeitrag während einer vor dem 01.01.2003 vereinbarten Altersteilzeit / abweichende Regelung	-	O	O	O	-	O	-	-
27	Mutterschutzzeit	X	-	-	-	-	-	-	-
28	Elternzeit	X	-	-	-	-	-	-	-
40	Fehlzeit	X	-	-	-	-	-	-	-
41	Bezug einer befristeten Rente	X	-	-	-	-	-	-	-
45	Parlamentsabgeordnete	X	-	-	-	-	-	-	-

Kennzahl „Versicherungsmerkmal“		**00** Versicherungsabschnitte einer Pflichtversicherung ohne Aufwendungen	**01** § 3 Nr. 63 EStG (Steuerfreiheit der Beiträge / Vollbesteuerung der Rente)	**02** § 40b EStG a.F. (Pauschalversteuerung / Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)	**03** §§ 2, 19 EStG (individuelle Versteuerung / Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)	**05** § 40a Abs. 2 EStG (Pauschalversteuerung / Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)	**07** § 100 EStG (Steuerfreiheit der Beiträge / Vollbesteuerung der Rente)	**10** Pauschal / individuell versteuerte Umlage	**11** § 3 Nr.56 EStG (Steuerfreiheit der Umlagen / Vollbesteuerung der Rente)
47	Wegfall der Umlagemonate aufgrund Wegfalls des Entgelts	-	-	-	-	-	-	O	O
48	Nach-/ Rückzahlung ohne Umlagemonate	-	-	-	-	-	-	O	O
49	Umlagemonate ohne Entgelt aufgrund späteren Zuflusses	X	-	-	-	-	-	-	-

X bedeutet: Zu diesem Versicherungsmerkmal **muss** das Steuermerkmal gemeldet werden.

O bedeutet: Zu diesem Versicherungsmerkmal **kann** dieses Steuermerkmal gemeldet werden.

- bedeutet: Zu diesem Versicherungsmerkmal **darf** dieses Steuermerkmal **nicht** gemeldet werden.

Raster für ein kapitalgedecktes System und die freiwillige Versicherung

		Kennzahl „Steuermerkmal“									
Kennzahl „Versicherungsmerkmal“		**00** Versicherungsabschnitte einer Pflichtversicherung ohne Aufwendungen	**01** § 3 Nr. 63 EStG (Steuerfreiheit der Beiträge / Vollbesteuerung der Rente)	**02** § 40b EStG a.F. (Pauschalversteuerung / Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)	**03** §§ 2, 19 EStG (individuelle Versteuerung / Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)	**04** § 10a EStG / Riester-Förderung (Nettoentgeltumwandlung - individuelle Versteuerung / Vollbesteuerung der Rente)	**05** § 40a Abs. 2 EStG (Pauschalversteuerung / Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)	**06** § 19 Abs. 1. Satz 1 Nr. 3 Satz 2 Buchstabe b) EStG. (nicht steuerbar)	**07** § 100 EStG (Steuerfreiheit der Beiträge / Vollbesteuerung der Rente)	**10** Pauschal / individuell versteuerte Umlage	**11** § 3 Nr.56 EStG (Steuerfreiheit der Umlagen / Vollbesteuerung der Rente)
15	Pflichtbeitrag	-	O	O	O	-	O	-	O	-	-
17	zusätzlicher Beitrag	-	O	O	O	-	-	-	-	-	-
18	Sonderzahlung	-	-	-	-	-	-	X	-	-	-
19	Sanierungsgeld	-	O	O	O	-	O	-	-	-	-
20	Zusatzbeitrag	-	O	O	O	-	O	-	O	-	-
22	Altersteilzeit <u>vor</u> dem 01.01.2003 vereinbart	-	O	O	O	-	-	-	-	-	-
23	Altersteilzeit <u>nach</u> dem 31.12.2002 vereinbart	-	O	O	O	-	-	-	O	-	-
24	Altersteilzeit <u>vor</u> dem 01.01.2003 vereinbart / abweichende Regelung	-	O	O	O	-	-	-	O	-	-
25	Zusatzbeitrag während einer <u>vor</u> dem 01.01.2003 vereinbarten Altersteilzeit	-	O	O	O	-	-	-	O	-	-
26	Zusatzbeitrag während einer <u>vor</u> dem 01.01.2003 vereinbarten Altersteilzeit / abweichende Regelung	-	O	O	O	-	-	-	O	-	-
27	Mutterschutzzeit	X	-	-	-	-	-	-	-	-	-
28	Elternzeit	X	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Kennzahl „Versicherungsmerkmal“	00 Versicherungsabschnitte einer Pflichtversicherung ohne Aufwendungen	01 § 3 Nr. 63 EStG (Steuerfreiheit der Beiträge / Vollbesteuerung der Rente)	02 § 40b EStG a.F. (Pauschalversteuerung / Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)	03 §§ 2, 19 EStG (individuelle Versteuerung / Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)	04 § 10a EStG / Riester-Förderung (Nettoentgeltumwandlung - individuelle Versteuerung / Vollbesteuerung der Rente)	05 § 40a Abs. 2 EStG (Pauschalversteuerung / Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)	06 § 19 Abs. 1. Satz 1 Nr. 3 Satz 2 Buchstabe b) EStG. (nicht steuerbar)	07 § 100 EStG (Steuerfreiheit der Beiträge / Vollbesteuerung der Rente)	10 Pauschal / individuell versteuerte Umlage	11 § 3 Nr.56 EStG (Steuerfreiheit der Umlagen / Vollbesteuerung der Rente)
38 Aufstockung soziale Komponente gem. § 35 Abs. 1 Satz 2 d. S. der EZVK Darmstadt	-	O	O	O	-	O	-	O	-	-
40 Fehlzeit	X	-	-	-	-	-	-	-	-	-
41 Bezug einer befristeten Rente	X	-	-	-	-	-	-	-	-	-
45 Parlamentsabgeordneter	X	-	-	-	-	-	-	-	-	-
47 Wegfall der Beitragsmonate aufgrund Wegfalls des Entgelts	-	O	O	O	-	O	-	O	-	-
48 Nach-/ Rückzahlung ohne Beitragsmonate	-	O	O	O	-	O	-	O	-	-
49 Beitragsmonate ohne Entgelt aufgrund späteren Zuflusses	X	-	-	-	-	-	-	-	-	-
50 freiwilliger Beitrag ohne Risikoausschluss	-	-	-	O	O	-	-		-	-
51 freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Erwerbsminderungsrente	-	-	-	O	O	-	-	-	-	-
52 freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Hinterbliebenenrente	-	-	-	O	O	-	-	-	-	-

Kennzahl „Versicherungsmerkmal“	00 Versicherungsabschnitte einer Pflichtversicherung ohne Aufwendungen	01 § 3 Nr. 63 EStG (Steuerfreiheit der Beiträge / Vollbesteuerung der Rente)	02 § 40b EStG a.F. (Pauschalversteuerung / Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)	03 §§ 2, 19 EStG (individuelle Versteuerung / Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)	04 § 10a EStG / Riester-Förderung (Nettoentgeltumwandlung - individuelle Versteuerung / Vollbesteuerung der Rente)	05 § 40a Abs. 2 EStG (Pauschalversteuerung / Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)	06 § 19 Abs. 1. Satz 1 Nr. 3 Satz 2 Buchstabe b) EStG. (nicht steuerbar)	07 § 100 EStG (Steuerfreiheit der Beiträge / Vollbesteuerung der Rente)	10 Pauschal / individuell versteuerte Umlage	11 § 3 Nr.56 EStG (Steuerfreiheit der Umlagen / Vollbesteuerung der Rente)
53 freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Erwerbsminderungs- und der Hinterbliebenenrente	-	-	-	O	O	-	-	-	-	-
54 freiwilliger Beitrag zur fondsgebundenen Rentenversicherung	-	-	-	O	O	-		-	-	-
55 freiwilliger Beitrag ohne Risikoausschluss	-	O	O	O	-	O	-	O	-	-
56 freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Erwerbsminderungsrente	-	O	O	O	-	O	-	O	-	-
57 freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Hinterbliebenenrente	-	O	O	O	-	O	-	O	-	-
58 freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Erwerbsminderungs- und der Hinterbliebenenrente	-	O	O	O	-	O	-	O	-	-
59 freiwilliger Beitrag zur fondsgebundenen Rentenversicherung	-	O	O	O	-	O	-	O	-	-
60 freiwilliger Beitrag ohne Risikoausschluss	-	O (bei Bruttoumwandlung)	O (bei Bruttoumwandlung)	O	O (bei Nettoumwandlung)	O	-	O	-	-
61 freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Erwerbsminderungsrente	-	O (bei Bruttoumwandlung)	O (bei Bruttoumwandlung)	O	O (bei Nettoumwandlung)	O	-	O	-	-

Kennzahl „Versicherungsmerkmal“	00 Versicherungsabschnitte einer Pflichtversicherung ohne Aufwendungen	01 § 3 Nr. 63 EStG (Steuerfreiheit der Beiträge / Vollbesteuerung der Rente)	02 § 40b EStG a.F. (Pauschalversteuerung / Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)	03 §§ 2, 19 EStG (individuelle Versteuerung / Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)	04 § 10a EStG / Riester-Förderung (Nettoentgeltumwandlung - individuelle Versteuerung / Vollbesteuerung der Rente)	05 § 40a Abs. 2 EStG (Pauschalversteuerung / Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)	06 § 19 Abs. 1. Satz 1 Nr. 3 Satz 2 Buchstabe b) EStG. (nicht steuerbar)	07 § 100 EStG (Steuerfreiheit der Beiträge / Vollbesteuerung der Rente)	10 Pauschal / individuell versteuerte Umlage	11 § 3 Nr.56 EStG (Steuerfreiheit der Umlagen / Vollbesteuerung der Rente)
62 freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Hinterbliebenenrente	-	O (bei Bruttoumwandlung)	O (bei Bruttoumwandlung)	O	O (bei Nettoumwandlung)	O	-	O	-	-
63 freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Erwerbsminderungs- und der Hinterbliebenen rente	-	O (bei Bruttoumwandlung)	O (bei Bruttoumwandlung)	O	O (bei Nettoumwandlung)	O	-	O	-	-
64 freiwilliger Beitrag zur fondsgebundenen Rentenversicherung	-	O (bei Bruttoumwandlung)	O (bei Bruttoumwandlung)	O	O (bei Nettoumwandlung)	O	-	O	-	-
65 Beitrag für wissenschaftliche Beschäftigte	-	O	O	O	-	-	-	O	-	-
66 Beitrag für Entgelt über Grenzbetrag gemäß § 82 Abs. 1 VBLS	-	O	O	O	-	-	-	O	-	-
70[5] Arbeitgeberzuschuss nach §1a Abs. 1a BetrAVG ohne Risikoausschluss	-	O	O	O	-	-	-	O	-	-
71[5] Arbeitgeberzuschuss nach §1a Abs. 1a BetrAVG unter Ausschluss der Erwerbsminderungsrente	-	O	O	O	-	-	-	O	-	-
72[5] Arbeitgeberzuschuss nach §1a Abs. 1a BetrAVG unter Ausschluss der Hinterbliebenenrente	-	O	O	O	-	-	-	O	-	-

Kennzahl „Versicherungsmerkmal“	**00** Versicherungsabschnitte einer Pflichtversicherung ohne Aufwendungen	**01** § 3 Nr. 63 EStG (Steuerfreiheit der Beiträge / Vollbesteuerung der Rente)	**02** § 40b EStG a.F. (Pauschalversteuerung / Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)	**03** §§ 2, 19 EStG (individuelle Versteuerung / Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)	**04** § 10a EStG / Riester-Förderung (Nettoentgeltumwandlung - individuelle Versteuerung / Vollbesteuerung der Rente)	**05** § 40a Abs. 2 EStG (Pauschalversteuerung / Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)	**06** § 19 Abs. 1. Satz 1 Nr. 3 Satz 2 Buchstabe b) EStG. (nicht steuerbar)	**07** § 100 EStG (Steuerfreiheit der Beiträge / Vollbesteuerung der Rente)	**10** Pauschal / individuell versteuerte Umlage	**11** § 3 Nr.56 EStG (Steuerfreiheit der Umlagen / Vollbesteuerung der Rente)
73[5] Arbeitgeberzuschuss nach §1a Abs. 1a BetrAVG unter Ausschluss der Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente	-	O	O	O	-	-	-	O	-	-

X bedeutet: Zu diesem Versicherungsmerkmal **muss** das Steuermerkmal gemeldet werden.

O bedeutet: Zu diesem Versicherungsmerkmal **kann** dieses Steuermerkmal gemeldet werden.

- bedeutet: Zu diesem Versicherungsmerkmal **darf** dieses Steuermerkmal **nicht** gemeldet werden.

Anlage 5:

Fußnotenverzeichnis – Erläuterungen gültig ab 01.01.2018

[1]Bemerkung: Bei einer ***Korrektur der Versicherungsnummer*** im Personalabrechnungsverfahren ist keine Meldung zu erstellen, jedoch muss in allen Folgemeldungen die neue Versicherungsnummer verwendet werden. Dies ist vor allem dann relevant, wenn mit der „falschen“ Versicherungsnummer bereits Meldungen abgesetzt wurden und diese nach Korrektur der Versicherungsnummern für Storno- oder Berichtigungsmeldungen verwendet werden.
Nach einer ***Berichtigung des Geburtsdatums*** muss in allen Folgemeldungen das neueGeburtsdatum gemeldet werden.

[2]Bemerkung: Sind für einen Zeitraum mehrere über die Felder 12 - 14 zu kennzeichnende Tatbestände maßgebend, so ist jeweils ein eigener Meldesatz der Satzart 60 zu erstellen. Dies gilt auch, wenn sich die Anzahl der Kinder ändert, für die Anspruch auf Elternzeit besteht.

[3]Bemerkung: Die Steuermerkmale 05 und 11 sind bei Meldungen für Meldezeiträume **ab dem 1.1.2011** zu verwenden. Für Meldezeiträume **vor 2011** bleibt es bei den bisherigen Steuermerkmalen (auch bei möglichen rückwirkenden Korrekturen).

[4]Bemerkung: Das Steuermerkmal 07 ist bei Meldungen für Meldezeiträume **ab dem 1.1.2018** zu verwenden.

[5]Bemerkung: Die Versicherungsmerkmale sind zu nutzen, wenn eine tarifvertragliche oder sonstige Arbeitsrechtsregelung dies erfordert.

[6]Bemerkung: Ist kein Name oder Vorname vorhanden, ist auf der ersten Stelle des Namens oder Vornamens ein Pluszeichen zu setzen. Das Pluszeichen ist entweder im Namen oder im Vornamen zulässig.